

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.984/2/V
VOM 8. AUGUST 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, der am 11. Juli 2011 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes „über Neuerungen im Unterrichtswesen, in der Ausbildung und in der Beschäftigung 2011“ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Artikel 4

Artikel 83 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1999 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes bestimmt :

„Niemand kann in einem Auswahlamt ernannt werden, wenn er nicht die folgenden Bedingungen erfüllt:

- 1° als definitiv ernanntes Personalmitglied im staatlichen Unterrichtswesen Inhaber eines der von Uns festgelegten Anwerbungsämter sein, das dem Auswahlamt entspricht;
- 2° ein Amt mit vollem Stundenplan im staatlichen Unterrichtswesen ausüben;
- 3° den für das oben unter Nr. 1 erwähnte Amt erforderlichen Befähigungsnachweis besitzen;
- 4° ein Amtsalter von mindestens sechs Jahren haben;
- 5° im letzten Beurteilungsbericht mindestens die Note "gut" bekommen haben“.

Artikel 4 des Vorentwurfs bestimmt, dass ein Personalmitglied des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens während der Schuljahre 2011-2012, 2012-2013 und 2013-2014 in einem Auswahlamt definitiv ernannt werden kann, wenn es

- das betreffende Amt während drei aufeinander folgenden Schuljahren während eines Mindestzeitraums von 15 Wochen pro Schuljahr ausgeübt hat (in Abweichung von Artikel 83 Absatz 1 Nummer 1-4 des o.a. Königlichen Erlasses

vom 22. März 1969);

- im letzten Beurteilungsbericht mindestens die Note "gut" bekommen hat (unter Anwendung von Artikel 83 Absatz 1 Nummer 5 des o.a. Königlichen Erlasses vom 22. März 1969).

Die Verfassungsgrundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit das benutzte Unterscheidungskriterium auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruht.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der betreffenden Rechtsnorm sowie auf die Art der im vorliegenden Fall anwendbaren Prinzipien zu beurteilen; die Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsätze werden verletzt, wenn feststeht, dass es kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel gibt.

Die Begründung lautet wie folgt:

„Die Bedingungen für eine Ernennung in einem Auswahlamt werden dahin gehend abgeändert, dass ein Personalmitglied, das dieses Amt während drei aufeinander folgenden Schuljahren (jeweils während eines Mindestzeitraums von 15 Wochen) ausübt ohne die ‚klassischen‘ Ernennungsbedingungen zu erfüllen, Zugang zum Auswahlverfahren erhält. Diese Maßnahme wird auf drei Schuljahre beschränkt.

Artikel 4 ändert den Artikel 83 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 dementsprechend ab.“

Im vorliegenden Fall rechtfertigt der Verfasser des Vorentwurfs nicht, warum er zeitweilig von den meisten in Artikel 83 des o.a. Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 vorgesehenen Ernennungsbedingungen abweicht, und dies nur was das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte Unterrichtswesen betrifft.

In Ermangelung einer stichhaltigen Begründung ist Artikel 4 des Dekretvorentwurfs auszulassen.

Artikel 10

Der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. November 1994 bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den psycho-medizinisch-sozialen Zentren, der im Wege des Dringlichkeitsverfahrens verabschiedet wurde, wurde nicht der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zur Begutachtung vorgelegt. Da er wesentliche Elemente regelt, ist seine Vereinbarkeit mit Artikel 24 § 5 der Verfassung sehr unsicher, zumal da er nicht auf einer ausdrücklichen Ermächtigung des Dekretgebers beruht¹.

Artikel 16

Die Wörter „Artikel 69“ sind durch die Wörter „Artikel 96“ zu ersetzen.

Artikel 26 bis 29

Infolge der Abschaffung der Lehrlingskommission sind auch die Artikel 16 Nr. 9 und 10, 33 Nr. 6 und 35 Absatz 1 des Dekretes vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen anzupassen.

Laut Artikel 16 Nr. 12 desselben Dekretes ist das Gutachten des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen über die an dem Artikel 16 Nr. 9 und 10 dieses Dekretes vorzunehmenden Abänderungen einzuholen.

¹ Siehe insbesondere das am 6. Februar 2008 abgegebene Gutachten 44.005/2 über einen Dekretvorentwurf, der das Dekret vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufes (*Parl. Dok.*, Parl., DG, 2007-2008, Nr. 124/1, S. 85) geworden ist.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammerpräsident,
	PH. QUERTAINMONT,	Staatsräte,
den Damen	S. GUFFENS,	
	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

C. GIGOT

M. HANOTIAU

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN